

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1959

Nummer 90

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310		Berichtigung z. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 2. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1670) Anwendung von Dienstordnungen gemäß § 16 AOGÖ des Reichs und der Länder	1953
20323	11. 8. 1959	RdErl. d. Finanzministers Transfer von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen	1954
20363	5. 8. 1959	RdErl. d. Finanzministers G 131: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1955
302	31. 7. 1959	AO. d. Arbeits- und Sozialministers Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1953 — II A 1 — 9800, I-3 f (MBI. NW. S. 2011)	1961
304	30. 7. 1959	AO. d. Arbeits- und Sozialministers Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 —BGBl. I S. 1239 — im Lande Nordrhein-Westfalen	1961
6410	12. 8. 1959	RdErl. d. Finanzministers Schönheitsreparaturen in landeseigenen Mietwohnungen	1961
79031	11. 8. 1959	Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Termine für die Meldungen über Ernteaussichten und Bedarf an Forstsamen	1963/64

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

	Seite
Finanzminister. 13. 8. 1959	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost
Arbeits- und Sozialminister. 13. 8. 1959	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung
Notiz. 12. 8. 1959	Bek. d. Landesplanungsbehörde „Raumordnungsplan Biggetalsperre“
Hinweise. Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 15 v. 1. 8. 1959	1965/66
	Nr. 16 v. 15. 8. 1959
	1967/68

I.

20310

**Anwendung von Dienstordnungen
gemäß § 16 AOGÖ des Reichs und der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4000 — 2074/IV/59
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 379/59
v. 2. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1670)

In Ziffer 1 muß es richtig „45 Stunden“ statt „48 Stunden“ heißen.

— MBI. NW. 1959 S. 1953.

20323

**Transfer
von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 8. 1959 — B 3245 — 2948/IV/59

Die im Saarvertrag v. 27. Oktober 1956 zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarte Übergangszeit für den wirtschaftlichen Anschluß des Saarlandes an das Bundesgebiet ist am 5. 7. 1959 zu Ende gegangen. Nach § 23 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland v. 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 313) und dem RdErl. Außenwirtschaft Nr. 41/59 treten

mit dem Ende der Übergangszeit im Saarland u. a. die im gesamten übrigen Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften über Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebiets in Kraft. Damit gelten das Saarland von dem genannten Zeitpunkt als zum Gebiet im Sinne der Devisenbewirtschaftungsbestimmungen gehörig und Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Saarland nicht mehr als Devisenausländer.

Meinen RdErl. v. 31. 3. 1959 (MBI. NW. S. 886) bitte ich wie folgt zu ändern:

In Abschnitt II sind

- a) in der Überschrift das Komma und das Wort „Saargebiet“ und
- b) im ersten Absatz die Worte „im Saargebiet und“ zu streichen.

Bezug: Mein RdErl. v. 31. 3. 1959 (MBI. NW. S. 886).

— MBI. NW. 1959 S. 1954.

20363

**G 131:
Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 8. 1959 —
B 3203 — 2900/IV/59

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 3. 3. 1959 — B 3203 — 502/IV/59 — (MBI. NW. S. 565) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften.

I.

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

A. Zu §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 4 b:

Pflegebedürftige Personen, die in der sowjetischen Besatzungszone in häuslicher Gemeinschaft mit einem in § 46 Abs. 2 Buchst. b) G 131 genannten Verwandten lebten und nach dem 31. Dezember 1952 mit dem betreuenden Verwandten in das Bundesgebiet gezogen sind, können einen Unterhaltsbeitrag nach § 4 b a. a. O. nur erhalten, wenn der Betreuende infolge Verheiratung in das Bundesgebiet übergesiedelt ist. Hat in derartigen Fällen der Betreuende die SBZ aus politischen Gründen verlassen, so besteht nach dem Wortlaut des § 4 b a. a. O. keine Möglichkeit, einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren.

Nach einer Mitteilung des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen können jedoch Ehegatten und pflegebedürftige Eltern oder Schwiegereltern eines anerkannten Sowjetzonenflüchtlings, die dessen Haushalt teilten und hier wieder mit ihm zusammengeführt werden, ebenfalls als Sowjetzonenflüchtlinge anerkannt werden, wenn sie mit ihm gleichzeitig geflüchtet sind oder dem zuerst Geflüchteten in absehbarer Zeit folgen. Die Flüchtlingsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sind durch verschiedene Runderlasse auf diese Möglichkeit hingewiesen worden.

Durch die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtlings können diese Personen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 G 131 den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 a. a. O. bezeichneten Personen gleichgestellt werden und erhalten damit bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Versorgung.

B. Zu § 29 i. Verb. mit § 116 a BBG:

Nach RL Nr. 6 zu § 116 a BBG können Zeiten nach § 116 a a. a. O. nur berücksichtigt werden, wenn der Beamte den vorgeschriebenen Vor- und Ausbildungsgang abgeschlossen und alle vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt hat.

Beamte auf Widerruf, die während des Krieges ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und während des Krieges dienstunfähig geworden oder gestorben sind, erfüllen an sich diese Voraussetzun-

gen nicht. Dem Sinn der Regelung entsprechend bestehen jedoch keine Bedenken, auch bei diesen Beamten § 116 a BBG anzuwenden.

C. Zu § 29 i. Verb. mit §§ 128, 144, 148, 181 a BBG:

Erhält ein Teil der Hinterbliebenen eines Beamten Unfallversorgung gem. § 144 BBG, der andere Teil Kriegsunfallversorgung nach § 181 a BBG, so dürfen die Hinterbliebenenbezüge insgesamt das Unfallruhegehalt des Beamten (§ 140 BBG) nicht übersteigen. Wählt z. B. die Witwe eines Beamten, die Unfallwitwengeld bezog, Kriegsunfallversorgung nach § 181 a BBG (VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 181 a), während den Waisen auf Grund der Besitzstandswahrung nach Art. II Abs. 11 der Zweiten Novelle zum G 131 das Unfallwaisengeld weiterzuzahlen ist, so sind die Unfallwaisengelder in voller Höhe zu zahlen, solange sie nicht nach der Regelung des § 148 BBG zusammen mit dem nach § 181 a. a. O. unter Berücksichtigung des § 128 a. a. O. errechneten Witwengeld das nach der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge errechnete Ruhegehalt übersteigen.

Beispiele: Hinterbliebene eines gefallenen Hauptmanns — A 3 b Stufe 1 —

a) 3 Waisen zu versorgen nach § 144 BBG

	Witwe zu versorgen nach § 181 a BBG	§ 144 BBG	§ 181 a BBG
Ruhegehalt (66 2/3 %)	764,35 DM	(55 %)	486,20 DM
Witwengeld	458,61 DM		291,72 DM
Waisengeld (3 × 229,31)	687,93 DM	(3 × 58,35)	175,05 DM
	1146,54 DM		466,77 DM
Regelung nach § 148 BBG		Regelung nach § 128 BBG	
Witwengeld (fiktiv)	305,74 DM	keine Kürzung	
Waisengeld (3 × 152,87)	458,61 DM		
	764,35 DM		
zu zahlen:	Witwengeld 291,72 DM		
	Waisengeld 458,61 DM		
	insgesamt 750,33 DM		

b) 4 Waisen zu versorgen nach § 144 BBG

	Witwe zu versorgen nach § 181 a BBG	§ 144 BBG	§ 181 a BBG
Ruhegehalt (66 2/3 %)	775,02 DM	(55 %)	495,— DM
Witwengeld	465,02 DM		297,— DM
Waisengeld (4 × 232,51)	930,04 DM	(4 × 59,40)	237,60 DM
	1395,06 DM		534,60 DM
Regelung nach § 148 BBG		Regelung nach § 128 BBG	
Witwengeld (fiktiv)	258,34 DM		275,— DM
Waisengeld (4 × 129,17)	516,68 DM	(fikt. 4 × 55,–)	220,— DM
	775,02 DM		495,— DM
Witwengeld gem. § 181 a BBG gekürzt nach § 128 BBG	258,34 DM		275,— DM
Waisengeld gem. § 144 BBG gekürzt nach § 148 BBG	516,68 DM		516,68 DM
	insgesamt 791,68 DM		

Da das Ruhegehalt gem. § 140 BBG nicht überstiegen werden darf, ist das Witwengeld in entsprechender Anwendung der VV zu § 148 BBG auf den Unterschied zwischen dem Unfallruhegehalt und Waisengeld zu kürzen.

Zu zahlen daher: Witwengeld 258,34 DM
Waisengeld 516,68 DM
insgesamt 775,02 DM

D. Zu § 29 i. Verb. mit §§ 158, 160 BBG:

Bei einer Beschäftigung eines Versorgungsempfängers bei der Preußischen Bergwerks- und Hütten-A.G. (Preußag) und den nachstehend aufgeführten Unternehmungen des Preußag-Konzerns sind vom 16. März 1959 ab die Ruhensvorschriften der §§ 158, 160 BBG nicht mehr anzuwenden.

1. Unterharzer Berg- und Hüttenwerke G.m.b.H., Oker,
2. Gewerkschaft Mechernicher Werke, Mechernich,
3. Bergmetall G.m.b.H., Goslar,
4. Luise Schiffahrtsgesellschaft m.b.H., Hamburg,
5. Schiffahrts- und Befrachtungskontor Rhein-Elbe G.m.b.H., Lübeck,
6. Schönebecker Brunnenfilter G.m.b.H., Hannover,
7. Luise-Kohle G.m.b.H., Hamburg,
8. Niedersächsische Kohlenhandelsgesellschaft m.b.H., Hannover,
9. Gewerkschaften Baden und Markgräfler, Buggingen,
10. Badische Kaligesellschaft m.b.H. i. L., Buggingen,
11. Baugesellschaft für industrielle Anlagen m.b.H., Hannover,
12. Gewerkschaft Florentine, Hannover.

Der mit RdSchr. v. 21. 2. 1959 — B 3240 — 681/IV/59 — bekanntgegebene nicht veröffentlichte Katalog über Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet, wird zu gegebener Zeit berichtigt werden.

E. Zu § 29 i. Verb. mit §§ 133, 181 a BBG:

Nach der RL Nr. 4 zu § 133 BBG ist der Zeitpunkt des mutmaßlichen Todestages für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend. Liegt jedoch eine rechtskräftige Todeserklärung oder eine Sterberkunde vor, durch die der Tod des Verschollenen standesamtlich beurkundet worden ist, oder wird die Todeszeit nach den dafür in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt, so tritt für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge an die Stelle des mutmaßlichen Todestages der festgestellte (beurkundete) Todestag (RL Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 zu § 133 BBG).

Dies gilt auch bei Gewährung von Kriegsunfallversorgung. Die Gewährung von Kriegsunfallversorgung geht von der Annahme aus, daß der Beamte im Zeitpunkt der Verschollenheit einen Kriegsunfall erlitten hat, durch den er am gleichen Tage dienstunfähig geworden ist und an dessen Folgen er im Zeitpunkt des mutmaßlichen Todestages (RL Nr. 4 zu § 133 BBG) bzw. im Zeitpunkt des beurkundeten Todestages (RL Nr. 6 zu § 133 BBG) gestorben ist. Der Versorgungsfall ist nicht im Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit, sondern — falls der Beamte nicht vorher in den Ruhestand getreten ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2 G 131) — durch den Tod eingetreten. Für den unter Kapitel I G 131 fallenden Personenkreis ergibt sich hieraus folgendes:

1. Solange eine rechtskräftige Todeserklärung usw. nicht vorliegt, ist der mutmaßliche Todestag (RL Nr. 4 zu § 133 BBG) der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.
2. Bei festgestelltem (beurkundetem) Todestag (RL Nr. 6 zu § 133 BBG) vor dem 9. Mai 1945 ist der festgestellte Todestag für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend.
3. Ist der Todestag auf einen Zeitpunkt nach dem 9. Mai 1945 festgestellt (RL Nr. 6 zu § 133 BBG), sind die ruhegehaltfähigen Dienstzeit und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum 9. Mai 1945 zu rechnen. Die betreffenden Personen gelten als mit Ablauf des 9. Mai 1945 in den Ruhestand getreten, weil sie zu diesem Zeitpunkt infolge der erlittenen Verwundung bereits dienstunfähig waren (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2 G 131).

F. Zu § 37 Abs. 2 Satz 3:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. April 1959 — BVerwG VI C 399.56/Nr. 463 III 54 — entschieden, daß bei der Anrechnung von Arbeitseinkünften aus nichtselbständiger Arbeit auf das Übergangsgehalt vom steuerrechtlichen Nettoprinzip auszugehen ist. Das heißt, es sind nicht nur die in der VV Nr. 3 Abs. 1 aa) bis ee) bezeichneten Werbungskosten vom Bruttopreis abzuziehen, sondern sämtliche tat-

sächlich entstandenen Werbungskosten, die steuerrechtlich als solche berücksichtigungsfähig sind.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Abschn. I Abs. 2 meines RdSchr. v. 22. 12. 1952 — n. v. — B 3001 — 12 984/IV — ist für die Ermittlung von Arbeitseinkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht mehr anzuwenden.

G. Zu § 52 Abs. 2:

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 3. Juni 1958 — 3 AZR 157/56/1 Sa 69/55 Hamburg — entschieden, daß sich die Versorgungsansprüche der früheren Bediensteten der Thüringischen Staatsbank, die durch die Versorgungskasse der Thüringischen Staatsbank zu erfüllen waren, gegen den „Dienstherrn“ (Thür. Staatsbank) richteten und die Ansprüche auf Grund der am 1. Januar 1934 in Kraft getretenen „Bestimmungen der Versorgungskasse über die Gewährung einer Versorgung bei Erreichen der Altersgrenze oder im Falle einer vorzeitigen Invalidität“ Versorgungsansprüche im Sinne des § 52 Abs. 2 G 131 darstellen.

Die ehem. Bediensteten der Thüringischen Staatsbank, die einen solchen Versorgungsanspruch erworben hatten, sind daher bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 52 Abs. 2 G 131 zu behandeln.

H. Zu §§ 60 bis 63:

Durch § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 332) ist für die unter Artikel 131 GG fallenden Personen das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht auch im Saarland eingeführt worden. Abweichungen ergeben sich aus § 15 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 a. a. O.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Versorgungsangelegenheiten richtet sich nunmehr auch hinsichtlich des Saarlandes ausschließlich nach §§ 60 bis 63 G 131.

Ich bitte, hiernach zu verfahren. Meine RdSchr. v. 11. 8. 1953 — n. v. — B 3001 — 8108/IV/53 —, 26. 7. 1954 — n. v. — B 3001 — 6545/IV/54 — u. 27. 5. 1955 — n. v. — B 3001 — 2988/IV/55 — sind damit überholt.

I. Zu § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2:

Abschn. I Buchst. P Nr. 3 a aa) Abs. 2 meines RdErl. v. 26. 8. 1958 — B 3203 — 3700/IV/58 — (MBI. NW. S. 2205) — ist wie folgt zu berichtigen:

An Stelle von „Abschn. 1 Buchst. a und b bezeichneten Versorgungsberechtigten“

ist zu setzen „Abschn. 1 Buchst. b und c bezeichneten Versorgungsberechtigten“.

II.

Hinweise zur Anwendung des BBesG

A. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Bundesbesoldungsgesetzes:

1. Im GMBI. 1959 S. 134 ff. sind die im BAnz. Nr. 52 vom 17. März 1959, Beilage, veröffentlichten allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Bundesbesoldungsgesetzes abgedruckt.
2. Die VV sind mit Wirkung vom 1. April 1957 anzuwenden. Abschn. II Buchst. B bis N meines RdErl. v. 5. 12. 1957 — B 3203 — 5558/IV/57 — (MBI. NW. S. 2789) — sind somit überholt.
3. Zu Nr. 6 Abs. 2, 3 und Nr. 7 der VV zu § 18 BBesG weise ich auf folgendes hin:

a) Im Rahmen einer zweckentsprechenden Ausbildung für den Beruf des Dolmetschers, Lehrers für Fremdsprachen, Auslandskorrespondenten usw. liegt grundsätzlich auch ein angemessener Auslandsaufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet. Ein solcher Auslandsaufenthalt wird deshalb, jedenfalls bis zur Dauer von 6 Monaten für jede Sprache, auch dann als Bestandteil der Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG anzusehen sein, wenn während der Zeit des Auslandsaufenthalts die Sprache nur praktisch geübt, von einer zusätzlichen theoretischen Fortbildung (z. B. durch Besuch einer ausländischen Universität oder Sprachenschule) aber abgesehen wird. Das gilt auch dann, wenn während des Auslandsaufenthalts bestimmte Ar-

beiten außerhalb eines ordentlichen Arbeitsverhältnisses (z. B. als Haustochter gegen freie Station und Taschengeld) übernommen werden.

Der Kinderzuschlag wird während eines der Berufsausbildung dienenden Auslandsaufenthalts des Kindes, der nicht mit dem Besuch einer Universität oder Sprachenschule verbunden ist, nur unter der Voraussetzung weitergewährt, daß anschließend die Fremdsprachenausbildung an einer Universität oder Sprachenschule aufgenommen oder weitergeführt wird. Ich bitte, hierauf den Versorgungsberechtigten ausdrücklich hinzuweisen.

b) Im Rahmen der Kriegsschadenrente (§ 261 ff. LAG) können Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente gewährt werden, wenn die Einkünfte des Geschädigten eine bestimmte Höhe nicht übersteigen. Als Einkünfte gelten auch Kinderzuschläge nach dem BBesG (vgl. § 267 Abs. 2 und § 279 Abs. 2 LAG). Dementsprechend ist der Kinderzuschlag auf die Kriegsschadenrente nach dem LAG anzurechnen, während die Kriegsschadenrente bei der Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 3 BBesG außer Ansatz bleibt.

B. Zu §§ 15, 16, 19:

Eine Beamtin, deren verstorbener Ehemann Beamter war, hat für die aus dieser Ehe stammenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder Anspruch auf Kinderzuschlag

a) nach § 18 Abs. 1 BBesG i. Verb. mit § 169 BBG als Beamtin und
 b) nach § 156 Abs. 2 Satz 1 BBG als Beamtenwitwe neben dem Witwengeld.

Der Vorschrift des § 19 Abs. 1 BBesG, daß für dasselbe Kind nur ein Kinderzuschlag gewährt werden darf, wird hier durch die Ruhensregelung des § 158 BBG Rechnung getragen. Auf die VV Nr. 16, insbesondere Abs. 2, zu § 158 BBG wird verwiesen.

§ 19 Abs. 3 BBesG ist nicht anzuwenden, weil der Kinderzuschlag nach den obengenannten Vorschriften des § 18 BBesG und der §§ 156 und 169 BBG nicht den Kindern, sondern der Beamtenwitwe bzw. Beamtin gewährt wird.

Die kinderzuschlagsberechtigten Kinder sind mithin nach § 15 Abs. 3 BBesG sowohl beim Ortszuschlag der Beamtin als auch beim Ortszuschlag der Beamtenwitwe zu berücksichtigen. Ein Konkurrenzfall im Sinne des § 16 Abs. 1 BBesG liegt hier nicht vor, da diese Vorschrift nach ihrem Wortlaut und Sinn nur gilt, wenn beide Elternteile noch leben.

III.

Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines Kriegsfolgengesetz:

1. Das AKG ist hinsichtlich der Befriedigung von Ansprüchen aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 von dem Grundgedanken beherrscht, daß die den Anspruch geltend machenden Personen

a) am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des AKG oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte, oder
 b) am 31. Dezember 1952 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, dem gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandschulden (BGBl. II S. 331) wirksam ist oder wird.

Es kann deshalb auch der in den Schlußvorschriften stehende, den allgemeinen Grundgedanken des Gesetzes unterworfene § 99 AKG nur auf Personen angewendet werden, welche die Voraussetzungen der vorstehenden Buchstaben a) oder b) erfüllen. Mit den Bundesministern der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung besteht hierüber Einvernehmen.

2. Nach § 99 Abs. 1 Satz 1 AKG gelten vor dem 8. Mai 1945 ausgeschiedene Angehörige des öffentlichen

Dienstes nur für solche Zeiten als nachversichert, für die sie nach den im Zeitpunkt ihres Ausscheidens geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze von den in § 1 Abs. 1 AKG genannten Rechtsträgern nachzuversichern waren und nicht nachversichert worden sind. Zu der Frage, ob hiernach vor dem 8. Mai 1945 ausgeschiedene Berufssoldaten als nachversichert gelten, gebe ich folgenden Hinweis:

Berufssoldaten werden an sich von § 99 AKG erfaßt. Eine Nachversicherungspflicht für Berufssoldaten besteht aber erst seit dem 1. Oktober 1935, da von diesem Zeitpunkt ab § 1242 b RVO und der geänderte § 18 AVG in Kraft getreten sind (vgl. §§ 9, 61 und 111 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung v. 21. Dezember 1937, RGBl. I S. 1393).

3. Frühere Landesbeamte, die nach § 5 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau v. 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1197) unmittelbare Reichsbeamte geworden sind und für die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes das Reich alleiniger Dienstherr war, gelten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach § 99 AKG als nachversichert.

4. Im Hinblick auf § 99 Abs. 1 Satz 2 AKG bitte ich, bei der Übersendung der Nachversicherungsbescheinigungen an den Versicherungssträger diesen zu ersuchen, dann, wenn der Versicherungsfall später als ein halbes Jahr nach Ausstellung der Nachversicherungsbescheinigung eintritt, die in der Bescheinigung angegebenen Zeiten bei der Rentenberechnung erst zu berücksichtigen, wenn eine Rückfrage bei der Stelle, durch die die Bescheinigung ausgestellt worden ist, ergeben hat, daß seit dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Einrechnung der vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten im öffentlichen Dienst nicht erworben worden ist.

B. Überführung der beim Zentralbesoldungsamt in Wien verwahrten Versorgungsakten der Altersversorgungsberechtigten aus Österreich, den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren in die Bundesrepublik:

Der Präsident der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern in Köln, Ludwigstraße 2, ist beauftragt worden, die beim Zentralbesoldungsamt in Wien lagernden Versorgungsakten der am 8. Mai 1945 dort vorhanden gewesenen Versorgungsberechtigten aus Österreich usw. zu übernehmen. Ich bitte daher, von weiteren Anfragen beim Zentralbesoldungsamt in Wien abzusehen.

Von der Bundesstelle sind inzwischen folgende Akten vom Zentralbesoldungsamt in Wien übernommen worden:

1. Versorgungsakten von Zivilpersonen außer Tabakarbeitern, die bis April 1945 Versorgungsbezüge vom Oberfinanzpräsidenten in Wien erhalten haben.
2. Versorgungsakten von Tabakarbeitern und deren Hinterbliebenen, die bis April 1945 Versorgungsbezüge vom Oberfinanzpräsidenten in Wien erhalten haben.
3. Versorgungsakten, die vom Oberfinanzpräsidenten in Wien verwahrt, jedoch im Jahre 1939 von tschechoslowakischen Dienststellen mit der Bezeichnung „ausgeschieden“ übernommen wurden.
4. Versorgungsakten von versorgungsberechtigten Volksdeutschen des ehemaligen tschechoslowakischen Staatsgebietes, die seinerzeit dem Oberfinanzpräsidenten in Wien übergeben wurden, Versorgungsbezüge jedoch nicht gezahlt worden sind. Hierunter befinden sich auch einige Akten mit der Bezeichnung „Protektorat“.

302

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1953 — II A 1 — 9800/I — 3f (MBI. NW. S. 2011)

AO. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 7. 1959 — I B 2 (II) 1061. A

An Stelle des unter Ziffer 2 der Anordnung vom 31. 12. 1958 genannten Herrn Dr. Walter Meissner wird

Frau Assessorin Eva Moll
beim Deutschen Gewerkschaftsbund
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34—38,

bis zum 31. Dezember 1961 zum Mitglied des Ausschusses bestellt.

Bezug: AO. v. 31. 12. 1958 — I B 2 (II) — 1061. A — MBI. NW. 1959 S. 164 —

— MBI. NW. 1959 S. 1961.

304

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 — BGBl. I S. 1239 — im Lande Nordrhein-Westfalen

AO. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 7. 1959 — I B 2 (III) 1096. S

An Stelle des unter Ziffer 2/1 der Anordnung vom 14. 1. 1957 genannten Herrn Paul Jaeschke wird

Herr Willi Krampe
Hamm (Westf.),
Wichernstraße 25,

bis zum 31. Dezember 1959 zum 1. Vertreter des Ausschlußmitgliedes Frau Vera Rüchel bestellt.

Bezug: AO. v. 14. 1. 1957 — I B 2 (III) 1091 — MBI. NW. S. 227 —

— MBI. NW. 1959 S. 1961.

6410

**Schönheitsreparaturen
in landeseigenen Mietwohnungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 8. 1959 — VS 2025 — 787/59 — III B 1

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung und im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Mieter bitte ich, ab sofort beim Abschluß von Mietverträgen die Ziffer 17 der Mietwohnungsvorschriften nicht mehr anzuwenden. Entsprechend der allgemein üblichen Handhabung bitte ich, bei der Vermietung von landeseigenen Mietwohnungen die Verpflichtung zur Vornahme von Schönheitsreparaturen durch vertragliche Vereinbarung

den Mieter aufzuerlegen. § 9 der Mietverträge (Muster zu Nr. 7 der Mietwohnungsvorschriften) bitte ich, in Zukunft folgende Fassung zu geben:

„§ 9

- 1) Der Vermieter übergibt und der Mieter übernimmt die Mieträume in dem gegenwärtigen Zustand.
- 2) Die Kosten der Schönheitsreparaturen (Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper und Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen) trägt der Mieter.
- 3) Sonstige Schäden an den Mieträumen (außer Schönheitsreparaturen) hat der Mieter, sobald er sie bemerkt, dem Vermieter anzuzeigen.
- 4) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch ihn, seine Familienmitglieder, Besuch, Hausgehilfen, Untermieter sowie die von ihm beauftragten Handwerker, Lieferanten und dergleichen verursacht werden. Insbesondere haftet er für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit der Wasser-, Gas-, elektrischen Licht- und Kraftleitung, mit der Abort- und Heizungsanlage oder durch Offenstellenlassen von Türen und Fenstern oder durch Versäumen einer vom Mieter übernommenen sonstigen Pflicht (Beleuchtung usw.) entstehen.
- 5) Dem Mieter liegt der Beweis dafür ob, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.“

Für die Übernahme der Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen durch den Mieter ist die Miete entsprechend den gesetzlichen Vorschriften um 4 v. H. zu senken. Sie kann jedoch nicht mehr gesenkt werden, wenn sie bereits unter dem Gesichtspunkt, daß die Kosten der Inneninstandhaltung beim Mieter liegen, ermittelt worden ist. Dies ist immer der Fall, wenn die Mieten von den Preisbehörden oder nach den Richtsätzen für sozialen Wohnungsbau festgesetzt worden sind.

Soweit bestehende Mietverträge keine besondere Bestimmung über Schönheitsreparaturen enthalten, werden die Kosten für die Instandhaltungsarbeiten weiterhin vom Land gemäß Nr. 17 (I) MWV getragen. Da eine rechtliche Möglichkeit zur Kündigung solcher Verträge zum Zwecke der Abwälzung der Instandhaltungsarbeiten nicht besteht, verbleibt es bis zur Beendigung des Mietverhältnisses bei der bisherigen Regelung. Sofern jedoch einzelne Mieter von sich aus die Instandhaltungsarbeiten gegen eine Senkung der Miete um 4 v. H. — wenn dies nach obigen Ausführungen gerechtfertigt ist — übernehmen wollen und entsprechende Anträge stellen, ist diesen stattzugeben. Mit den Mieter ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Mietwert zu schließen.

Ich bitte, die zuständigen Staatshochbauämter bzw. Finanzbauämter über den Abschluß neuer Verträge zu unterrichten, damit diese die betroffenen Mietwohnungen zwar in die jährlichen Baubesichtigungen einbeziehen, aber von der Durchführung von Schönheitsreparaturen ausschließen.

An alle Landesbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 1961.

79031

**Termine für die Meldungen
über Ernteaussichten und Bedarf an Forstsamen**

Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten
v. 11. 8. 1959 — IV B 1 31—70 Tgb. Nr. 1800

Der Meldedienst wird wie folgt geregelt:

Lfd. Nr.	Termin	Bericht- erstatter	Holzart	Gegenstand der Berichterstattung	Berichts- empfänger
1	2	3	4	5	6
1	1. 9.	Forstämter	alle Holz- arten	a) Ernteaussichten für Samen und Zapfen geschätzter Samen- und Zapfenanfall b) Anmeldung des voraussicht- lichen Samen- bedarfs	Regierungs- präsidenten Durchschrift an Hess. Samendarre Wolfgang
2	15. 9.	Regierungs- präsidenten	alle Holz- arten	Zusammenstellung der Meldungen der Forstämter zu 1a) und 1b)	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	15. 11.	Hess. Samen- darre Wolfgang		Jahresbericht der Darre	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — 10 Ausfer- tigungen —

Die Erlasse vom
24. 10. 1953 — n. v. — IV A 2 — B 1 — 3378 II —
und 6. 8. 1955 — n. v. — IV 2 a — 2195 —
werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Det-
mold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 1963/64.

II.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 8. 1959 —
B 2720 — 3316/IV/59

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gem. § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I, Nr. 41 S. 200) für den

Monat Juni 1959 auf
100,— DM-Ost = 27,35 DM-West
festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBI. NW. S. 544). — MBI. NW. 1959 S. 1963.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 8. 1959 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstoffherlaubnisscheine werden hier-
mit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Karl-Heinz Wolski Eschweiler-Hasten- rath, Albertstr. 57 a	B 3/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Josef Grooz Vicht Kluckenstein 4	B 29/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Wilhelm Becker Essen-Frintrop Lohstr. 135	B 76/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Horst Schmidt Oberhausen Nohlstr. 120	B 77/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Jakob Dorweiler Oberhausen Alte Heid 35	C 14/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Duisburg
Jürgen Rumpf Wuppertal-Barmen Landwehrstr. 3	A 8/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Bonn
Heinrich Rehling Espelkamp Nr. 183 Krs. Lübbecke	B 5/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Friedrich Winkel- mann Niedermeinen Nr. 148 Krs. Lübbecke	C 4/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Friedrich Fuest Herdecke Bahnhofstr. 28	B 36/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Hagen

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster Nr. und Jahr:	Aussteller:	Name und Wohnort des Inhabers:	Muster Nr. und Jahr:	Aussteller:
Wilhelm Hesse Herdecke-Ahlenberg ü. Dortmund	C 28/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen	Aloys Krüer Ibbenbüren-Dörenthe	B 6/59	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Münster
Karl Heymann Schwelm Frankfurter Str. 52	C 8/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen	Herbert Mrosack Kreuztal Kr. Siegen	B 61/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Siegen
Pius Abend Murg b. Säckingen	C 3/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen			
Franz Lemmer Derschlag Eckenhagener Str.	B 13/57	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen			
Gustav Jaensch Neuenrade Winterlit 47	B 11/59	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen			
Adolf Nohl Werdohl Plettenberger Str.	B 13/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen			
Wilhelm Hesse Herdecke-Ruhr-Ahlenberg ü. Dortmund	B 10/59	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen			
Gerd Drespa Dortmund-Kruckel Stahlhöferweg 2	A 30/59	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hagen			
Albrecht Blumberg Gummersbach-Windhagen Hückeswagener Str. 123	B 7/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Köln			

— MBl. NW. 1959 S. 1963.

Notiz**Schriftenreihe des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — „Raumordnungsplan Biggetalsperre“**

Bek. d. Landesplanungsbehörde v. 12. 8. 1959

In der Schriftenreihe des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — ist soeben Heft 12 „Raumordnungsplan Biggetalsperre, Teil I“ erschienen.

Im Rahmen des Gesamtraumordnungsplanes für das Gebiet der im Bau befindlichen Biggetalsperre, der von der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen im Auftrage der Landesplanungsbehörde bearbeitet wird, werden die Teilpläne „Landschaft und Erholung“ und „Verkehr“ behandelt. Sie sollen als Ziele der Landesplanung die Richtlinien für die Durchführungsmaßnahmen der verantwortlichen Stellen aufzeigen.

Das Heft ist vom Verlag Ed. Lintz KG. in Düsseldorf, Louise-Dumont-Straße 25, zum Preise von 4,50 DM zu beziehen.

— MBl. NW. 1959 S. 1966.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 1. 8. 1959**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfüungen		Strafrecht	
Ausbildungsordnung für Kanzleilehrlinge	165	1. StGB § 51 II, StVZO § 2. — Zur Anwendbarkeit des § 51 II StGB bei Trunkenheit am Steuer. — Der Umstand, daß der Fahruntüchtige Rechtsanwalt und Notar ist, ist kein Strafschärfungsgrund. OLG Hamm vom 22. Juni 1959 — 2 Ss 365/59	173
Vollzug der Freiheitsentziehung nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599) in Justizvollzugsanstalten	168	2. StPO § 302 II. — Der Senat hält an der Auffassung fest, daß die ausdrückliche Ermächtigung zur Zurücknahme eines Rechtsmittels bereits im voraus in der allgemeinen Verteidigervollmacht erteilt werden kann. — Diese Ermächtigung gilt alsdann auch für eine in der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß liegende Teilrücknahme. OLG Köln vom 14. April 1959 — Ss 53/59	174
Freizügigkeit der Gerichtskostenmarken	168	3. StPO § 335. — Innerhalb der Revisionsbegründungsfrist ist der Übergang von der Sprungrevision zur Berufung zulässig. OLG Hamm vom 25. Juni 1959 — 2 Ws 273/59	175
Auskunftserteilung der Registergerichte an die Deutsche Genossenschaftskasse	168		
Legalisation von Urkunden; hier: Deutsch-dänisches Beglaubigungsabkommen	170		
Hinweise auf Rundverfügungen	170		
Personalnachrichten	170		
Gesetzgebungsübersicht	172		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB § 2108. — Auch bei bedingter Nacherfolge erlangen die Nacherben mit dem Erbfall ein Anwartschaftsrecht. Der zuerst eingesetzte Erbe ist Vorerbe. OLG Hamm vom 17. April 1959 — 15 W 90/59	173	1. FGG § 5. — Befaßt im Sinne von § 5 FGG ist im Antragsverfahren ein Gericht mit der Sache dann, wenn ein Antrag bei ihm gestellt ist. — Beurkundet das Gericht lediglich den Antrag, so ist es nicht mit der Sache befaßt. Ob es als Beurkundungsgericht tätig geworden ist oder ob der Antrag bei ihm gestellt ist, muß nach dem gesamten Inhalt des Protokolls beurteilt werden. OLG Hamm vom 2. Juni 1959 — 15 Sdb 47/59	175
		2. FGG § 18. — Die Abänderungsbefugnis des Amtsgerichts im Erbscheinsverfahren. OLG Hamm vom 23. Dezember 1958 — 15 W 300/58	176
		— MBl. NW. 1959 S. 1965/66.	

Nr. 16 v. 15. 8 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Probezeit der Beamten des mittleren Justizdienstes	117	
Übersicht über die Geschäfte der Notare im Lande Nordrhein-Westfalen für das Jahr 1958	178	
Personalnachrichten	178	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. GG Art. 14 III. — Wird ein Bauvorhaben durch eine Änderung der Bauleitlinien undurchführbar, so kann der Eigentümer nicht das schon aufgewandte Architektenhonorar als Enteignungsschädigung ersetzt verlangen, weil es sich insoweit nur um einen mittelbaren Schaden handelt. OLG Hamm vom 5. Juni 1959 — 10 W 81/59		
2. BGB §§ 2033, 2040, 40. DVO z. Umst.G. REGBZ Art. 12, 29. — Die Feststellung des Umstellungsverhältnisses auf Grund der 40. DVO zum UmstG scheidet aus, wenn ein inzwischen gelöschtes Grundpfandrecht nicht entstanden und lediglich eine unrichtige Eintragung im Grundbuch vorhanden war. — Steht ein Grundstück in Bruchteileigentum und gehört der eine Bruchteil einer Erbengemeinschaft, so ist die Bestellung einer Grundschuld am ganzen Grundstück unwirksam, wenn die Zustimmung auch nur eines Miterben fehlt. — Solchenfalls kann die unwirksame Grundschuldbestellung auch nicht im Wege der Umdeutung zu einer wirksamen Belastung des Hälteanteils der einen Miteigentümerin oder gar aller Anteile derjenigen Eigentümer führen, die der Bestellung zugestimmt haben. — Der Rückerstattungsbeschuß heißt nicht rückwirkend die fehlende Verfügungsbefugnis des Oberfinanzpräsidenten. OLG Düsseldorf vom 20. April 1959 — 3 W 297/58	180	
3. ZPO §§ 118a, 141 III, 619 III. — Im Armenrechtsprüfungsverfahren kann das persönliche Erscheinen einer Partei nicht erzwungen werden. OLG Hamm vom 19. Juni 1959 — 10 W 40/59	181	
4. ZPO § 765a. — Über einen erstmals in der Beschwerdeinstanz gestellten Vollstreckungsschutzantrag nach § 765a ZPO kann auch das Beschwerdegericht entscheiden. OLG Köln vom 13. Mai 1959 — 2 W 45/59	181	
5. ZPO §§ 917, 921 II. — Das Anerbieten einer Sicherheitsleistung vermag den Gläubiger nicht von der Verpflichtung zu entheben, den Arrestgrund darzulegen. Die Sicherheitsleistung kann nur die unzureichende Glaubhaftmachung des Arrestgrundes ersetzen, nicht aber auch den fehlenden Arrestgrund selbst. OLG Köln vom 30. Juni 1959 — 9 U 206/58	183	
6. ZVG §§ 100, 96. — Wird die Beschwerde gegen den Zuschlag auf andere als in § 100 ZVG aufgeführte Gründe gestützt, so ist sie als unbegründet zurückzuweisen und nicht als unzulässig zu verwerfen. OLG Hamm vom 16. Juni 1959 — 15 W 208/59	183	
Strafrecht		
1. StGB § 370 I Z. 5. — Benzin zum Betrieb eines nicht gewerblich benutzten Kraftwagens ist Gegenstand des hauswirtschaftlichen Verbrauchs. OLG Köln vom 2. Juni 1959 — Ss 115/59	184	
2. JGG § 42. — Der in einer Fürsorgerziehungsanstalt befindliche Fürsorgezögling befindet sich i. S. des § 42 I Z. 2 JGG auf freiem Fuß (gegen BGH in NJW 54, 1775 und gegen OLG Celle in NJW 58, 1835). OLG Hamm vom 5. Januar 1959 — 3 Ws 535/58	184	
3. StVO § 2 III. — Wo Zeigerregler (Heuerampel) mit Lichtzeichenanlagen (Siemensanlage) gekoppelt ist, darf der Verkehrsteilnehmer, der bei dem durch die Siemensanlage ausgestrahlten Lichtzeichen „Gelb“ nicht mehr rechtzeitig anhalten kann, in die Kreuzung einfahren, mag sich auch der Zeiger der Heuerampel bereits im roten Feld bewegen; es bleibt auch hier bei der Rechtsprechung, die zum Inhalt des durch „Gelb“ verkörperten Gebots allgemein entwickelt worden ist. OLG Düsseldorf vom 27. Mai 1959 — 2 Ss 217/59 (284)	186	
4. StVO § 3a IV d. — Wird in der Abwärtsbewegung der Schranken innegehalten, so bedeutet dies die Freigabe der Überquerung zunächst nur für Fahrzeuge, die vor der Schranke nicht mehr rechtzeitig zum Halten kommen können. In anderen Fällen darf nur durchfahren, wer die eindeutige Gewißheit hat und haben kann, daß seinetwegen die Schranken nicht ganz geschlossen werden, um ihm noch die Durchfahrt zu ermöglichen. Fehlt diese Gewißheit, muß der Kraftfahrer anhalten, und ist für einen entschuldbaren Verbotsirrtum kein Raum. OLG Köln vom 17. April 1959 — Ss 61/59	186	
5. StVO § 9 IV Z. 1. — Der Kraftfahrer kann sich auf die Ortsbeschilderung verlassen und seine Geschwindigkeit erhöhen, wenn ihm ein Schild nach Anlage StVO Bild 38 das Ende der geschlossenen Ortschaft anzeigen. Es ist nicht Aufgabe des Kraftfahrers, Erwägungen darüber anzustellen, ob dieses Ortsendeschild sich auf ein kurz vor ihm an der rechten Straßenseite stehendes Ortsschild oder ein in Fahrtrichtung zurückliegendes Ortsschild bezieht. Unklarheiten in der Beschilderung gehen nicht zu Lasten des Kraftfahrers. OLG Köln vom 5. Mai 1959 — Ss 96/59	187	
6. StPO § 473. — Für den Erlaß einer selbständigen Kostenentscheidung nach Zurücknahme eines Rechtsmittels ist, solange die Akten nicht an das Rechtsmittelgericht abgegeben worden sind, in der Regel das Gericht zuständig, dessen Entscheidung angefochten worden war. OLG Köln vom 5. Mai 1959 — 1 Ws 37/59	188	

— MBl. NW. 1959 S. 1967/68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzelieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.